



Projektierungsbeiträge für Klein- und Grosswasserkraftanlagen

Faktenblatt

Version 1.0 vom 20. November 2024

1 Ausgangslage und Ziel

Das Parlament hat im Herbst 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die Vorlage umfasst unter anderem die Einführung von Projektierungsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Mit den Projektierungsbeiträgen wird ein Anreiz für die Entwicklung von Projekten gesetzt. Die Schweizer Bevölkerung hat die Vorlage in der Referendumsabstimmung vom 9. Juni 2024 angenommen. Die Ausführungsbestimmungen in der Energieförderungsverordnung treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ab 1. Januar 2025 können für neue Wasserkraftanlagen oder erhebliche Erweiterungen von Wasserkraftanlagen beim Bundesamt für Energie Projektierungsbeiträge beantragt werden. Dies gilt rückwirkend für Projektierungsleistungen, die ab dem 3. April 2020 vorgenommen wurden. Der Projektierungsbeitrag beträgt höchstens 40 % der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen späteren Investitionsbeitrag in Abzug gebracht.

Massgebende Gesetzgebung:

- Energiegesetz vom 30. September 2016 ([EnG; SR 730.0](#))
- Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 ([EnFV; SR 730.03](#))

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, mögliche Fragen von Betreibenden und Projektverantwortlichen zu beantworten.

2 FAQ

2.1 Für welche Wasserkraftanlagen können Projektierungsbeiträge gemäss Art. 26 Abs. 3^{bis} EnG beantragt werden?

Ein Projektierungsbeitrag kann für neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW_{br} (mittlere mechanische Bruttoleistung) und für erhebliche Erweiterungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW_{br} beansprucht werden. Dies sind Projekte, die grundsätzlich Anspruch auf einen Investitionsbeitrag gemäss EnFV haben.

Erweiterungen gelten als erheblich, wenn sie durch die Vornahme baulicher Massnahmen einen der in Art. 47 Abs. 1 EnFV festgelegten Schwellenwerte (Kriterien) erreichen.

Für Anlagen, die eine Ausnahme von der Leistungsuntergrenze beanspruchen und für erhebliche Erneuerungen werden keine Projektierungsbeiträge entrichtet.



2.2 Wie hoch ist der Projektierungsbeitrag / Mindestbeitrag?

Der Projektierungsbeitrag beträgt 40 % der anrechenbaren Projektierungskosten (Art. 35a Abs. 1 EnFV).

Ein Projektierungsbeitrag wird nur gewährt, wenn er mindestens 30 000 Franken beträgt (Art. 35a Abs. 2 EnFV). Das heisst, dass die anrechenbaren Projektierungskosten bei einem Beitragssatz von 40% mindestens 75 000 Franken betragen müssen.

2.3 In welchen Fällen muss der Projektierungsbeitrag zurückerstattet werden?

Entschliesst sich der Projektant nach Erlangen der Baubewilligung, das Projekt nicht zu realisieren, muss der Projektierungsbeitrag zurückbezahlt werden (Art. 34 Abs. 1bis EnFV).

Falls sich ein Projektträger später für eine gleitende Marktprämie entscheidet, ist der Projektierungsbeitrag zurückzuerstatten (Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 EnFV).

Der Projektierungsbeitrag wird von einem allfälligen späteren Investitionsbeitrag in Abzug gebracht (Art. 26 Abs. 3bis EnG).

2.4 An wen muss ich mein Gesuch um Projektierungsbeitrag senden?

Das Gesuch ist beim Bundesamt für Energie (BFE) einzureichen:

- mittels [e-Übermittlung BFE](#) über eine zertifizierte elektronische Plattform
- oder in Papierform an: Bundesamt für Energie BFE, Wasserkraft, 3003 Bern

Die Gesuchsunterlagen sind auf der Website des BFE unter diesem [LINK](#) abrufbar.

Nur vollständige Gesuche werden berücksichtigt.

2.5 Wann kann ich einen Projektierungsbeitrag beantragen?

Das Gesuch für einen Projektierungsbeitrag kann gestellt werden, sobald eine Vorstudie vorliegt, die das Vorhaben beschreibt und die Machbarkeit aufzeigt (siehe 2.11). Die erforderlichen Angaben und Unterlagen sind im Anhang 2.2 der EnFV aufgeführt.

Voraussetzung ist, dass das Projekt zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches noch nicht baubewilligt ist. Wenn bereits eine Baubewilligung vorliegt, kann direkt ein Investitionsbeitrag (beantragt werden und die Projektierungskosten können dabei angerechnet werden.

2.6 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche für Projektierungsbeiträge berücksichtigt?

Das Einreikedatum ist massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs (Art. 35c EnFV). Reichen die Mittel nicht für die sofortige Berücksichtigung aus, wird das Gesuch in eine Warteliste aufgenommen (Art. 35d EnFV).

2.7 Meine Anlage erhält bereits Mittel aus einem Förderprogramm für erneuerbare Energien. Kann ich trotzdem einen Projektierungsbeitrag in Anspruch nehmen?

Nein. Solange der Betreiber für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG, eine Einspeisevergütung oder eine gleitende Marktprämie erhält, kann ihm kein Projektierungsbeitrag zugesprochen werden (Art. 31 EnFV).

2.8 Wenn ich einen Projektierungsbeitrag erhalte, kann ich mich später immer noch entscheiden, ob ich einen Investitionsbeitrag oder die gleitende Marktprämie beanspruche?

Ja. Wenn später ein Investitionsbeitrag beansprucht wird, wird der erhaltene Projektierungsbeitrag davon in Abzug gebracht. Wenn später eine gleitende Marktprämie beansprucht wird, ist der erhaltene Projektierungsbeitrag zurückzuerstatten. Dies weil die Projektierungskosten in der Bemessung der gleitenden Marktprämie berücksichtigt werden.

2.9 Welche Kosten können angerechnet / nicht angerechnet werden?

Anrechenbar sind Projektierungskosten sowie die Projektierungsleistungen der gesuchstellenden Person, sofern sie im Zusammenhang mit einem Projekt anfallen, das grundsätzlich Anspruch auf einen Investitionsbeitrag hat, angemessen sind, mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können und effizient ausgeführt werden (Art. 35m EnFV).

Die anrechenbaren Leistungen umfassen grundsätzlich die Arbeiten der Phase 3 «Projektierung» gemäss SIA 112. Darunter fallen die Teilphasen 31 «Vorprojekt», 32 «Bauprojekt» und 33 «Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt». Eingeschlossen sind die Erarbeitung des Konzessions- und des Baugesuchs inklusive Unterlagen für die UVP. Die Projektierung ist mit der rechtskräftigen Bewilligung des Projekts abgeschlossen.

Nicht anrechenbar sind die Kosten der strategischen Planung und Vorstudie (Phasen 1 und 2 gemäss SIA 112), welche der eigentlichen Projektierung vorausgehen.

Ebenfalls nicht anrechenbar sind Projektierungskosten, die nicht das zu einem Investitionsbeitrag berechnete Projekt betreffen. Falls die Projektierung z.B. eine Erweiterung der Wasserkraftanlage und gleichzeitig die ökologische Sanierung der Wasserkraft umfasst, muss ein Kostenteiler definiert werden.

2.10 Wie können Eigenleistungen angerechnet werden?

Gemäss Art. 61 Abs. 3 EnFV sind Eigenleistungen des Betreibers wie eigene Planungs- oder Bauleistungen nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können.

Die Eigenleistungen dürfen nur zum Selbstkostenpreis, d.h. ohne Gewinnanteil angerechnet werden. Die Begründung dafür ist, dass die staatliche Förderung nicht darauf abzielt die betriebsinternen Leistungen gewinnbringend zu entschädigen, sondern die effektiven Massnahmen zu subventionieren. Die Selbstkosten setzen sich aus den Einzelkosten und den Gemeinkosten (nach SIA im Schnitt 55.1% des Bruttolohnes) zusammen. Ein maximaler Stundenansatz von 100 Fr. wird als angemessen erachtet.

2.11 Was muss die Vorstudie beinhalten?

Die Vorstudie muss das Vorhaben beschreiben und dessen Machbarkeit aufzeigen (Anhang 2.2, Ziff. 2, Bst. b EnFV).

Gemeint ist eine Vorstudie gemäss SIA 112 (Phase 2 Vorstudien) oder ein gleichwertiges Dokument. Dieses beinhaltet Aussagen zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und allenfalls Variantenvergleiche. Eine Machbarkeitsstudie sollte mindestens über folgende Punkte Auskunft geben¹:

- Beschrieb und grobe Darstellung der Anlage mit den wichtigsten Komponenten
- grobe Auslegungsdaten (auch als Basis für die Kostenermittlung)
- Hydrologie, Wasserdargebot, Dauerkurve
- rechtliche Aspekte
- Leistung, zu erwartende jährliche Energieproduktion
- Investitionskosten (+/- 25%), Wirtschaftlichkeit
- Untersuchung oder zumindest fundierte Überlegungen zu Umweltaspekten (Restwasser, Geschwemmsel, Fischwanderung, Natur- und Landschaftsschutz, Hochwassersicherheit, Körper- und Luftschallemissionen)
- Aussagen zur Bewilligungsfähigkeit, Hinweise auf mögliche «Projektkiller»

Aufzeigen der Machbarkeit: Auf dieser Planungsstufe bedeutet dies, dass eine technische Lösung realistisch ist, keine bewilligungstechnischen «no goes» zu erkennen sind und die Investitionskosten in einem tragbaren Rahmen sind.

¹ Broschüre energie Schweiz 2016: Kleinwasserkraft Planung und Verfahren

3 Weitere Fragen

Das BFE beantwortet gerne Ihre Fragen. Diese sind zu richten an:

Bundesamt für Energie BFE, Wasserkraft, 3003 Bern
IB-WK@bfe.admin.ch